

Das Widerrufsrecht Teil II – Rechte und Pflichten des Widerrufenden

Wie ich an dieser Stelle vor zwei Wochen erklärte, hat ein Verbraucher bei verschiedenen Verträgen ein Widerrufsrecht. Interessant ist nun, was nach Widerruf passiert, welche Rechte und Pflichten der Widerrufende hat und wer für den Transport der Waren aufkommen muss. Nach dem Widerruf sind die gegenseitigen Leistungen zurückzugewähren. Zahlungen sind in der Regel binnen 30 Tagen zurückzugewähren und die Waren zurückzusenden. Eine Rücksendung ist allerdings nur dann möglich, wenn die Ware auch problemlos zurückgesandt werden kann. Das heißt, die Ware muss per Paket zurückgesandt werden können (Richtwert: 20kg). Ist dies nicht der Fall, so muss der Verkäufer zur Abholung aufgefordert werden. Ab diesem Zeitpunkt ändern sich auch die Haftungsverhältnisse und wenn die Ware dann aufgrund (leichter) Fahrlässigkeit beschädigt wird, geht dies zu Lasten des Verkäufers (der die Ware ja bereits abgeholt haben sollte).

Die Rücksendekosten trägt der Verkäufer, der Käufer hat aber keinen Anspruch auf Vorschuss, kann jedoch in der Regel per Nachnahme senden.

Bei einer Bestellung von unter 40 € (brutto) kann der Verkäufer (und die meisten tun dies auch), die Rücksendekosten in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Käufer abwälzen. Das ist reiner Selbstschutz der Verkäufer, die sonst wegen Kleinbestellungen Unmengen Porto zahlen müssten. Es gilt übrigens immer die Gesamtrechnung. Wenn also mehrere Gegenstände zum Preis von insgesamt über 40 € bestellt werden, so muss immer noch der Verkäufer die Rücksendung bezahlen, auch wenn nur ein einziger Teil der Bestellung zurückgegeben wird. Etwas anderes ist es, wenn eine mangelhafte Sache oder eine vollkommen falsche Sache geliefert wird. Hier gilt die 40 € -Regel nicht und der Verkäufer muss in jedem Falle den Rücktransport bezahlen.

Wenn ein Darlehensvertrag widerrufen wird, muss der Darlehensnehmer nicht nur den Geldbetrag zurückerstatten, sondern diesen auch für die Zeit, in der er ihn auf dem Konto hatte (marktüblich) verzinsen.

Alles in allem ist das Recht in diesem Falle eher dem Verbraucher zugeneigt. Wenn er schon Verträge unter besonderen Bedingungen schließt (Haustürgeschäft, Internetgeschäft, etc.), dann ist er stärker zu schützen als jemand, der sich die Waren in aller Ruhe im Kaufhaus ansehen kann.